
Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Gewässerausbau zur Moorrenaturierung im Heumoos, Waltenhofen;

**Antragsteller: Landschaftspflegeverband Oberallgäu-Kempten e.V., vertr. durch Frau Sarina Thiel,
Promenadestr. 9, 87527 Sonthofen**

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Landschaftspflegeverband Oberallgäu-Kempten e.V. beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 07.05.2025 die Plangenehmigung für die Moorrenaturierung im Heumoos, Gemeinde Waltenhofen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Durch die früher durchgeführten bäuerlichen Torfstiche im Heumoos wurden einige Bereiche abgetorft und zusätzlich durch die Anlage von Gräben entwässert. Bis auf wenige Ausnahmen sind jedoch viele dieser Gräben bereits seit Jahrzehnten verlandet. Ziel im Heumoos ist es nun, mit Fördergeldern des Freistaates Bayern dem Trockenfallen des Torfs entgegenzuwirken und so den dadurch verursachten massiven Kohlenstoffdioxidausstoß zu minimieren.

Der Antragsteller plant daher, ab Spätsommer/Herbst 2025 im Rahmen der klimawirksamen Renaturierung im Heumoos eine Wiedervernässungsmaßnahme umzusetzen. Hierzu ist vorgesehen, einige der wasserführenden Gräben sowie einen Teil des Rohrbachs durch das Einbringen von Schotter in die Gewässersohle anzuheben. Die Anhebung der Sohle im Rohrbach und im Graben 1 soll dabei bis etwa 10 cm unterhalb der Geländekante erfolgen.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin